

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Überarbeitung der Patientenbefragung für das QS-Verfahren ambulante Psychotherapie

Vom 15. Dezember 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V zu beauftragen, das einrichtungsübergreifende QS-Verfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und der Änderung der Psychotherapie-Richtlinie vom 22. November 2019 (BAnz AT 23.01.2020 B4) sowie auf Grundlage des Abschlussberichts des IQTIG „Entwicklung einer Patientenbefragung für das Qualitätssicherungsverfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter“ gemäß Beauftragung vom 17. Mai 2018 wie folgt zu überarbeiten:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, das im Abschlussbericht zur „Entwicklung einer Patientenbefragung für das Qualitätssicherungsverfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter“ vom 15. Dezember 2021 beschriebene Qualitätsmodell hinsichtlich der Übertragbarkeit auf die Gruppentherapie und die Systemische Therapie zu prüfen und weiterzuentwickeln (Auftragsteil A) sowie eine onlinefähige Fragebogenversion zu erstellen und Empfehlungen für die onlinebasierte Umsetzung der Patientenbefragung zu geben (Auftragsteil B) [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie D4*].

Diese Beauftragung ist als Ergänzung der Beauftragung vom 17. Mai 2018 zu verstehen und bezieht sich auf die Qualitätsindikatoren der Patientenbefragung. Alle Anforderungen an die Entwicklung des Qualitätsmodells und an die Entwicklung der Patientenbefragung, die in der ursprünglichen Beauftragung formuliert wurden, gelten damit weiterhin. Die Weiterentwicklung von Qualitätsindikatoren des „Klassik-Teils“ ist hiermit nicht adressiert und erfolgte bereits durch die separate Beauftragung vom 17. Juni 2021. Da beide Instrumente des Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung (Klassik-Teil und Patientenbefragung) im Rahmen getrennter Beauftragungen weiterentwickelt werden, ist ein kontinuierlich abgestimmtes Vorgehen durch das IQTIG zu gewährleisten, damit die Instrumente methodisch ineinandergreifen. Es gilt zu beachten, dass die Ergebnisse der

Überarbeitung des Klassik-Teils in die Überarbeitung der Patientenbefragung Eingang finden müssen.

2. Bei der Weiterentwicklung gemäß Auftragsteil A muss insbesondere auf Folgendes geachtet werden:
 - 2.1 Bei der Überarbeitung des Qualitätsmodells und der sich anschließenden Prüfung und Überarbeitung des Indikatorensets und des Fragebogens sind die im Methodenpapier des IQTIG festgelegten notwendigen Entwicklungsschritte zu beachten, wobei auf den bereits im Rahmen der bisherigen Verfahrensentwicklung gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden soll. Die Prüfung und ergänzende Weiterentwicklung des bisherigen Indikatorensets und Fragebogens beinhaltet auf der Grundlage des weiterzuentwickelnden Qualitätsmodells ggf. Streichung, Modifizierung oder die Neu-Entwicklung einzelner Qualitätsindikatoren. Dabei ist zur Gewährleistung eines angemessenen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ein im Umfang reduziertes Instrument anzustreben. Die Qualitätsdefizite und die damit verbundenen Verbesserungspotentiale sind schlüssig darzulegen, ebenso wie der Zusammenhang der Indikatorergebnisse mit der tatsächlichen Behandlungsqualität.
 - 2.2 Das definierte Messmodell ist vollumfänglich zu validieren. Die dafür berechneten Gütekriterien sollen der genutzten Methodik angemessen sein. Die Inhaltsvalidität ist durch Expertenbeurteilung sicherzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass durch die Formulierung der Items kein Richtlinienverfahren benachteiligt wird. Die Beurteilungen durch die Experten sind dabei transparent darzustellen.
 - 2.3 Alle Modellannahmen sind inhaltlich und methodisch zu überprüfen. Sollten Modellannahmen nicht sicher gegeben sein, sind Vorschläge zu machen, wie damit umgegangen werden kann.
 - 2.4 Ergebnisindikatoren sind hinsichtlich der Eignungskriterien, insbesondere der Zuschreibbarkeit, detailliert darzustellen und zu begründen. Die Identifizierung der Risikofaktoren und deren Erfassbarkeit muss ebenfalls detailliert dargestellt werden. Es soll methodisch belastbar hergeleitet werden, welche Möglichkeiten der Risikoadjustierung sich auf Basis der Selbstauskünfte in den Fragebögen ergeben können und welche Limitierungen daraus resultieren.
 - 2.5 Da eine Gruppenpsychotherapie oder eine Kombinationstherapie (Erhalt von sowohl Einzel- als auch Gruppenpsychotherapie) sowohl von einer Leistungserbringerin oder einem Leistungserbringer als auch von unterschiedlichen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern erbracht werden kann, ist die Zuschreibbarkeit der Leistung zu dem Leistungserbringer oder den Leistungserbringern besonders zu prüfen.
 - 2.6 Gemäß der ursprünglichen Beauftragung war sicherzustellen, dass die Patientenbefragung nicht in den psychotherapeutischen Behandlungsprozess eingreift z. B. durch die Vorgabe bestimmter Psychologischer Testverfahren. Die hierzu im Abschlussbericht zur Patientenbefragung (S. 330) erfolgte Darlegung des

IQTIG ist im Rahmen dieser Nachbeauftragung nochmals zu prüfen und ggf. zu überarbeiten bzw. weiterzuentwickeln.

2.7 Es ist darauf zu achten, dass die Qualitätsindikatoren primär patientenbezogene und objektivierbare Inhalte (PROMS und PREMs) adressieren. Falls das IQTIG auch die Möglichkeit der Beantwortung durch Dritte empfohlen wird, ist ein Konzept zum Umgang mit Proxy-Befragungen zu entwickeln, im dem neben einer eigenen Auswertungsmethodik auch dargestellt wird, welche Validität das IQTIG für Fragebögen erwartet, wenn sie durch Dritte beantwortet werden.

3. Bei der Weiterentwicklung gemäß Auftragsteil B muss insbesondere auf Folgendes geachtet werden:

3.1. Die Entwicklung einer onlinebasierten Patientenbefragung soll unter Berücksichtigung des Abschlussberichts zum Konzept für eine onlinebasierte Patientenbefragung im Rahmen der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung vom 19. November 2021 erfolgen.

3.2. Die Entwicklung beinhaltet zum einen die Erstellung einer onlinefähigen Fragebogenversion und zum anderen Empfehlungen für die Umsetzung, wie Befragungsmodus, Fragebogenlogistik und Datenfluss sowie den daraus resultierenden notwendigen Anpassungen an die bisherigen Strukturen.

4. Außerdem sind folgende Hinweise/Besonderheiten zu beachten:

Die Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligten nach § 137a Abs. 7 SGB V zum Beteiligungsverfahren zur Bewertung des Gesamtverfahrens ist dem G-BA vorzulegen.

Die vom IQTIG vorzunehmende Entwicklung muss auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Abgabetermins geltenden Rechtslage und Versorgungsstruktur realisierbar sein. Den Entwicklungen dürfen deshalb von der Institution nach § 137a SGB V nur solche Leistungen zugrunde gelegt werden, die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Die Erhebung der für die vom IQTIG zu entwickelnden Qualitätsindikatoren und/oder Datenfelder erforderlichen Daten muss auf Grundlage der bestehenden sektorenübergreifenden und sektorspezifischen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und den Richtlinien des G-BA zulässig sein.

In das Indikatorenset sind die dazugehörigen Items zu integrieren.

Für das Indikatorenset sind die Rechenregeln auf Basis der Datenfelder und der Auswertungsmethodik so konkret wie möglich darzustellen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Im November 2019 wurden durch das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung Änderungen in § 92 Absatz 6a sowie § 136a Absatz 2a SGB V vorgenommen, die in ihren Vorgaben über die Beauftragung des IQTIG vom 17. Mai 2018 hinausgehen. Insbesondere wird die Abbildung gruppentherapeutischer Leistungen in der Psychotherapie gefordert. In der bisherigen Beauftragung lag der Fokus auf Patientinnen und Patienten, die eine psychotherapeutische Kurz- oder Langzeittherapie im Einzelsetting in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wurde die Systemische Therapie erst nach der Beauftragung vom 17. Mai 2018 als neues Richtlinienverfahren in die Psychotherapie-

Richtlinie aufgenommen. Daher muss im Rahmen dieser Beauftragung auch geprüft werden, ob die bisherigen Entwicklungen auch im Weiteren auf die Systemische Therapie übertragbar sind oder eine Überarbeitung vorgenommen werden muss.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) quartalsweise über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die beiden Auftragsteilleistungen sind wissenschaftliche Berichte zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

Der Bericht zu Teil A ist bis zum 15. Dezember 2023 [*Beginn der Auftragsbearbeitung 15. Dezember 2022*] vorzulegen.

Der Bericht zu Teil B ist bis zum 16. Oktober 2024 [*Beginn der Auftragsbearbeitung 2. Januar 2024*] vorzulegen.

Berlin, den 15. Dezember 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken